



**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT  
DER STÄDTEREGION AACHEN**  
**– Amtsblatt –**



70. JAHRGANG

AACHEN, DEN 25. JUNI 2015

NR. 13

**STÄDTEREGION AACHEN**

**Bekanntmachung**

**11. Nachtrag zum Taxentarif für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 hat der Städteregionstag in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgenden Taxentarif erlassen.

**1.**

Der Taxentarif für die StädteRegion Aachen (ohne das Gebiet der Stadt Aachen), der Bestandteil der Taxenordnung der StädteRegion Aachen vom 01.01.2012 ist, wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs.1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:**

Grundpreis 3,80 Euro

- einschließlich der ersten Wegstrecke von 52,63 m an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- einschließlich der ersten Wegstrecke von 50,00 m an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- u. Feiertagen.

**§ 2 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:**

b) Wegstreckenentgelt

- Entgelte für jeweils angefangene 52,63 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 0,10 Euro

Kilometerpreis 1,90 Euro

- jeweils weitere angefangene 50,00 m Wegstrecke an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen 0,10 Euro

Kilometerpreis 2,00 Euro

**§ 2 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:**

Großraumtaxen

Für die Beförderung von gleichzeitig 5 und mehr Fahrgästen in einem Großraumtaxi (Pkw mit bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich Fahrzeugführer) – ist zum unter a) aufgeführten Grundpreis ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von 7,00 Euro.

**§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:**

Wartezeiten

Diese sind verkehrsbedingte und vom Besteller zu vertretende Stillstände der Taxen während ihrer Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 Euro je 12 Sekunden berechnet. Dieses entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von 30,00 Euro.

**§ 4 Auftragsstornierung erhält folgende neue Fassung**

Wird nach Auftragseingang die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so ist ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro zu zahlen.

**2.**

Dieser 11. Nachtrag zum Taxentarif tritt am 01.07.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der 11. Nachtrag zum Taxentarif für die StädteRegion Aachen, ohne das Gebiet der Stadt Aachen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses 11. Nachtrages zum Taxentarif nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Nachtrag zum Taxentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Städteregionsrat hat den Eilbeschluss des Städteregionstages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 18. Juni 2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 11.06.2015,  
Aktenzeichen: 36.2.2/kho Erm+Geb.11.06.15  
an Herrn Radu Alexandru,  
zuletzt wohnhaft: Kochstraße 21, 52080 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Straßenverkehrsamt der StädteRegion Aachen, Führerscheinstelle, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen. Dort kann diese von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 11.06.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom  
15.06.2015, Aktenzeichen 09/163  
an Abdallah Ali Mustafa ALMUSILY,  
zuletzt wohnhaft Adalbertsteinweg 182, 52066 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 15.06.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## STÄDTEREGION AACHEN

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Ein Schreiben vom **22.04.2015**,  
Aktenzeichen: **51.5/UVG/D 105-200**  
**an Frau Jacqueline Dederichs**,  
zuletzt wohnhaft: **Schönefelder Weg 148 a**,  
**B-4700 Eupen**.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann dieses von der Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 15.06.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung nebst Gebührenbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung und Gebührenbescheid vom  
18.06.2015, Aktenzeichen 14/69  
an Alfred VEGA MEISTER,  
zuletzt wohnhaft Kapellenstraße 58, 52066 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung und der Gebührenbescheid befinden sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 18.06.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **STÄDTEREGION AACHEN**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006

(GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 16.06.015, Aktenzeichen A  
33.4 – Ausl 14 (Galaev)  
an Yunus GALAEV,  
zuletzt wohnhaft Blücherplatz 16, 52068 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 22.06.2015

*Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg*

## **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT STAEDTEREGION AACHEN MBH**

### **Bekanntmachung**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH hat am 03.06.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

1. den Jahresabschluss per 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme von 21.825.899,27 € und einem Überschuss in Höhe von 130.450,53 € festzustellen und
2. den Überschuss in Höhe von 130.450,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht liegt in den Geschäftsräumen der Gesellschaft während der Geschäftszeit zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BET Dr. Neumann und Partner, Aachen, hat am 04.05.2015 folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz,

Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschafters liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Würselen, 25. Juni 2015

*WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT  
STÄDTEREGION AACHEN MBH  
Prof. Dr. Axel Thomas  
- Geschäftsführer -*